Kleine Streiflichter

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

werden, aber nicht nâdinâ. Ich möchte daher lieber nâdinâ als Grundform betrachten, aus der durch Umdeutung und Ersatz des unverständlichen di „nach und nach“ (auch in der Schriftsprache) gebildet wurde. Auch die Mundart hat versucht, das unverständliche di zu ersetzen, und zwar wie vor baz, mêr und andern Komparativen durch dis (des), so daß die Nebenformen nâdisnâ und andere entstanden. Außerdem brauchen wir heute überall „nach und nach“ neben der echten alten Form.

Man wird gegen diese Erklärungen einwenden können, daß weder das Korrelativum wi — di (wiu — diu) noch nâch — diu — nach literarisch belegt sind. Das kann in diesem Fall nicht ausschlaggebend sein. Es handelt sich in beiden Fällen um Eigentümlichkeiten, die der literarischen Sprache fremd bleiben mußten, von den Schreibenden auch bewußt gemieden wurden, und dies um so eher, als darin völlig unverständliche Wortelemente vorkamen.

W. Hodler

Kleine Streiflichter

Die Grundlagen des Sprachfriedens

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat beschlossen, keine Beiträge an die private welsche Lehranstalt in Bern zu bezahlen. Er stützt sich bei diesem Entscheid auf rechtliche Erwägungen und vertritt die Meinung, daß die Sprachzulagen den welschen Beamten genügend entgegenkommen. In seinen Ausführungen über die Grundlagen des Sprachfriedens schreibt er unter anderem:

„Mit dem ‚Sprachenartikel‘ 116 anerkennt die Bundesverfassung die vier Sprachen als gleichberechtigte Nationalsprachen. Dieser Grundsatz schließt zwangsläufig die Anerkennung der historisch gewordenen Sprachgebiete in ihrer Abgrenzung in sich. Es ist fundamentaler Grundsatz der Bundesverfassung und der eidgenössischen Staatspolitik überhaupt,

daß der Sprachfrieden erhalten bleibt und daß keine Sprachengemeinschaft zum Nachteil einer andern gefördert werde.

Der Bund darf in die Abgrenzung der Sprachgebiete durch seine Gesetzgebung nicht eingreifen. Die Errichtung fremdsprachiger Klassen in einem geschlossenen Sprachgebiet durch bundesrechtlichen Erlaß wäre eine Maßnahme, die den Sprachfrieden stören und gegen Sinn und Geist der Bundesverfassung verstoßen würde. Maßgebliche Sprache ist die Sprache des Gebietes, die Ortssprache. Nach diesem sogenannten Territorialitätsprinzip haben sich alle Maßnahmen sprachpolitischer Natur auszurichten. Der Umstand, daß Bern Sitz der Bundesbehörden und der zentralen kantonalen Verwaltungsabteilungen ist, vermag hieran nichts zu ändern. Alle in Bern niedergelassenen Beamten von Bund und Kanton unterliegen in gleicher Weise wie alle andern Einwohner diesem Territorialprinzip und sind den Gesetzen, auch den Schulgesetzen, des Kantons Bern unterworfen. Weder die Niederlassungsfreiheit an sich noch irgendeine bundesrechtliche Norm geben ein Anrecht darauf, in fremdem Sprachgebiet in der Muttersprache unterrichtet zu werden. Dies gilt für alle Kantone ohne Unterschied."

Und ferner wird ausgeführt: „Das Bemühen, die Sprache einer fremdsprachigen Minderheit zu schützen, schädigt ganz natürlicherweise den Bestand der Ortssprache. Das Territorialprinzip erträgt keine ‚zweckdienliche Interpretation' und keine ‚notwendigen Korrekturen'. Es besteht als absolutes Prinzip. Jede Abweichung davon bedeutet eine Verletzung des Grundsatzes. Es kann keinen Unterschied bilden, ob die Maßnahmen staatlicher oder privater Initiative entspringen. Professor Huber stellt in einem Gutachten mit Recht fest, und der Gemeinderat unterstreicht dies,

> daß schon der Bestand einer fremdsprachigen Privatschule gegen das Prinzip verstößt.

Tatsächlich übt die Unterrichtssprache auf den Bestand einer Sprachgemeinschaft einen entscheidenden Einfluß aus. Wenn somit nach der durch die Welschen selbst gegebenen Begründung der „Rückgang" der französischen Sprache aufgehalten werden soll, so darf dieses an sich unterstützungswerte Begehren nicht dadurch erstrebt werden, daß im deutschen Sprachgebiet Maß-

nahmen ergriffen werden, die sich letzten Endes als Angriff auf die Ortssprache auswirken. So gesehen, muß man sogar bedauern, daß die uneingeschränkte Möglichkeit, Privatschulen zu führen, nicht ihre feste Grenze findet innerhalb der sprachlichen Gegebenheit eines Ortes.

Die bestehende französische Schule in Bern erhält von seiten einiger westschweizerischer Gemeinden sogar Subventionen aus öffentlichen Mitteln. Wenn schon anzunehmen ist, daß diese Subventionen nicht bedeutend sind, so muß trotzdem die Tatsache, daß sie überhaupt geleistet werden, Befremden erwecken.

Gegen die Zulässigkeit solcher Zuwendungen erheben sich schwerste staatspolitische Bedenken.

Das Fernhalten fremdsprachiger Kinder von der örtlichen Unterrichtssprache verstößt gegen Sinn und Geist der Bundesverfassung.

Außer einem Rechtsanspruch machten die Freunde der französischen Schule das

Bestehen eines ‚moralischen' Anspruches

geltend. Die vorstehende Auseinandersetzung mit den sprachpolitischen Argumenten zeigt jedoch dem Unvoreingenommenen, daß ein ‚moralischer' Anspruch nur dann bestehen kann, wenn der Fordernde der Gegenseite dasselbe zu gewähren bereit ist, und daß ferner den französisch sprechenden Einwohnern Berns nichts anderes zugemutet wird als das, dem sich die weit zahlreicheren Deutschschweizer in der französischen Schweiz freiwillig und selbstverständlich unterziehen."